Nr. 16 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/1993**
Sachgebiet 16.4: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen
Abwicklung von Verträgen

Bonn, den 30. November 1993
StB 17/70.40.00/9 Va 93

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Behandlung von länderübergreifenden Insolvenzfällen

Mein Schreiben vom 18. August 1989 – StB 17/70.40/22 Va 89 –

Mein Rundschreiben vom 18. Dezember 1991 – StB 17/70.40.00/34 Va 91 –

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 45/1992 vom 30. November 1992 – StB 12/70.17.00/52 Va 92 – (Einführung HVA-StB)

Anlage: Verteiler für die zu benachrichtigenden Verwaltungen

Bei drohender Insolvenz eines Unternehmens, das in mehreren Bundesländern Straßenbaumaßnahmen des Bundes durchführt, besteht die Notwendigkeit, einen Überblick über die gesamten Forderungen des Unternehmens gegen den Bund sowie über die gesamten Gegenforderungen des Bundes gegen das Unternehmen (z. B. wegen Schäden infolge Mehrkosten bei Neuvergabe von Restarbeiten) zu gewinnen. Es muß vermieden werden, daß innerhalb eines Bundeslandes die nach Aufrechnung verbleibenden Restforderungen des Unternehmens befriedigt werden, obgleich in anderen Bundesländern die Gegenforderungen des Bundes die Forderungen des Unternehmens übersteigen. Andererseits muß angestrebt werden, nur die für eine Aufrechnung unbedingt notwendigen Einbehalte zu machen.

Ich bitte, künftig wie folgt zu verfahren:

I.

1. Erhält die Straßenbauverwaltung eines Landes Kenntnis von der Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers, dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen oder der Verfahrenseröffnung bzw. (im Beitrittsgebiet) dem Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung oder dem Eröffnungsbeschluß, so informiert sie unverzüglich das Bundesministerium für Verkehr und die Straßenbauverwaltung anderer Länder gemäß beiliegendem Verteiler, wenn damit zu rechnen ist, daß auch in diesen Ländern Bauverträge des Auftragnehmers mit dem Bund bestehen (Insolvenz-Mitteilung nach Teil 3, Muster 3.13-1 des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau – HVA-StB).
2. Wegen der vorsorglichen Zurückstellung von Zahlungen an den Auftragnehmer oder Dritte aus Guthaben des Auftragnehmers und wegen des weiteren Vorgehens siehe Teil 3, Abschnitt 3.13 HVA-StB.
3. Die Straßenbauverwaltungen unterrichten einander und das Bundesministerium für Verkehr, ob in ihrem Bereich aus Verträgen mit dem Bund Forderungen oder Verbindlichkeiten zu erwarten sind (Insolvenz-Bericht nach Teil 3, Muster 3.13-2 HVA-StB).
4. Nach diesen Informationen stimmen die betroffenen Straßenbauverwaltungen untereinander die Abwicklung der Insolvenz gegenüber dem Gemeinschuldner unter Berücksichtigung bekanntgegebener Forderungen und Verbindlichkeiten anderer Bundesverwaltungen ab. Insbesondere ist die Verwaltung zu bestimmen, die die Aufrechnung erklärt und gegebenenfalls einen erforderlichen Rechtsstreit führt.

II.

1. Zunächst ist ein Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes aus Straßenbauverträgen innerhalb des Landes, sodann aus Straßenbauverträgen in anderen Ländern durch Aufrechnung vorzunehmen. Dabei ist vorrangig mit Forderungen des Bundes aufzurechnen, die nicht oder nicht ausreichend gesichert sind. Bürgschaften sind in der Regel vor Ausschöpfen der Aufrechnungsmöglichkeiten nicht in Anspruch zu nehmen (siehe Teil 3, Abschnitt 3.14 HVA-StB).
2. Sind Forderungen des Bundes auch nach Aufrechnung gemäß Nr. 1 Satz 1 und Beanspruchung von Bürgschaften nicht befriedigt oder bestehen noch Verbindlichkeiten des Bundes, ist das Bundesministerium für Verkehr zu unterrichten. Das Bundesministerium für Verkehr teilt mit, ob Forderungen oder Verbindlichkeiten aus dem Bereich der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) oder dem Bereich der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn für einen weiteren Ausgleich zur Verfügung stehen. Für einen weiteren Ausgleich durch Aufrechnung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
   - Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes
     * aus dem Bereich der WSV
     * aus dem Bereich der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn
     * aus dem Bereich anderer Bundesverwaltungen, soweit bekannt
   - Forderungen und Verbindlichkeiten anderer Straßenbaulastträger, soweit eine solche Aufrechnung in den Bauverträgen vereinbart ist.
3. Die Aufrechnung hat die Verwaltung zu erklären, die eine Forderung gegen den Gemeinschuldner hat. Dazu hat ihr die Verwaltung, die eine Verbindlichkeit zu erfüllen hat, alle nötigen Nachweise zu übermitteln und in einem Rechtsstreit fristgerecht für die zur Prozeßführung nötigen Informationen und Beweisunterlagen zu sorgen.

III.

Meine Rundschreiben vom 8. Dezember 1970 – StB 16 – Rv – 13035 Vms 70 –, vom 22. Juni 1972 – StB 16/70.40/16010 Vms 72 – und vom 18. Dezember 1991 – StB 17/70.40.00/34 Va 91 – hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

Anlage

Verteiler für die zu benachrichtigenden Verwaltungen

Landesamt für Straßenwesen Baden-Württemberg
Postfach 30 01 80
70441 Stuttgart

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
– Abt. II D: Straßen- und Brückenbau –
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
Postfach 22 00 36
80539 München

Senator für Bau- und Wohnungswesen
– Hauptabteilung Bau –
Württembergische Straße 6–10
10707 Berlin

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg
Dortustraße 30–33
14467 Potsdam

Senator für das Bauwesen der Freien Hansestadt Bremen
– Ref. 55 –
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Baubehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg

Hessisches Landesamt für Straßenbau
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
An der Jägerbäk
Postfach 51 90
18069 Rostock

Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau
Sophienstraße 7
30159 Hannover

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
– Straßenbauverwaltung –
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Landschaftsverband Rheinland – Dezernat Straßen- und Verkehrswesen –
Ottoplatz 2
50679 Köln

Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz
Kastorhof 2
56068 Koblenz

Minister für Umwelt
– Abt. 8 – Straßenwesen
Hardenbergstraße 8
66119 Saarbrücken

Sächsischer Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
– Abt. Straßenbau –
Budapester Straße 5
01069 Dresden

Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg

Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
Haarbergstraße 61
99097 Erfurt

nachrichtlich:

Bundesministerium für Verkehr
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Verkehrsministerium Baden-Württemberg
Hauptstätter Straße 67
(Argon Haus)
Postfach 10 34 52
70178 Stuttgart

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (Landeshaus)
Kaiser-Friedrich-Ring 75
Postfach 31 29
65185 Wiesbaden

Ministerium für Wirtschaft, Technik, Energie, Verkehr und Tourismus
Abteilung Verkehr und Straßenbau
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

(VkBl 1994 S. 70)

Minister für Stadtentwicklung und Verkehr
– Abt. III Straßenwesen
Postfach 11 03
40190 Düsseldorf

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
Friedrichswall 1
Postfach 101
30159 Hannover

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 4
Postfach 32 69
55116 Mainz

Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
– Abt. Straßenbau und Straßenverkehr –
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel